Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1934	Nr. 105

Inhalt

Tag		Seite
13. 9. 34	Erste Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung.....	831

Erste Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung. Vom 13. September 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) werden nachstehende Ausführungs- und Übergangsvorschriften zur Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) erlassen.

Zum § 2 Abs. 1 JAO. § 1

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung hat der Bewerber spätestens am letzten Tage des Kalendervierteljahres eingeschrieben abzusenden, in dem das letzte Studienhalbjahr abgeschlossen worden ist.

(2) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein weiteres Studienhalbjahr fortzusetzen. Ist jedoch die Höchstzahl von zehn Studienhalbjahren bereits erreicht worden, so ist eine spätere Meldung ausgeschlossen.

(3) Ist der Bewerber durch einen wichtigen Grund an der Einhaltung der Meldefrist verhindert worden, so hat er die Meldung innerhalb eines Monats nach der Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung des Versäumnisgrundes nachzuholen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zum § 2 Abs. 1 JAO. § 2

Bewerber, die ihr Studium im Sommerhalbjahr 1934 oder früher abgeschlossen haben, ohne sich zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet zu haben, müssen diese Meldung spätestens bis zum 31. Dezember 1934 nachholen.

§ 3 Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bewerber, die ihr Rechtsstudium im Sommerhalbjahr 1930 oder früher begonnen haben, müssen dieses spätestens am Ende des Sommerhalbjahres 1935 abschließen.

§ 4 Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bei der Berechnung der Höchstzahl von zehn Studienhalbjahren werden Halbjahre nicht eingerechnet, in denen der Bewerber durch besonders zeitraubende Betätigung für Volk und Staat, durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund an einem ordnungsmäßigen Studium gehindert gewesen ist.

§ 5 Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bewerber, die sich nach dem 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, müssen die gewissenhafte Teilnahme an wenigstens fünf an einer Universität gehaltenen, mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen, darunter einer Übung aus dem Gebiete des deutschen Staats- oder Verwaltungsrechts, nachweisen.

§ 6 Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bewerber, die sich vor dem 1. April 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, müssen die gewissenhafte Teilnahme an so viel an einer Universität gehaltenen, mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen nachweisen, als nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen für die Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorgeschrieben war; zum mindesten ist jedoch die Teilnahme an zwei und höchstens an fünf solcher Übungen nachzuweisen.

Zum § 3 Abs. 2 JAO.

§ 7

Der Nachweis tätiger Teilnahme an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft wird nicht von Bewerbern erwartet, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Zum § 5 Abs. 3 JAO.

§ 8

(1) Ein Antrag, aus einem anderen als den im ersten Absatz des § 5 der Justizausbildungsordnung aufgeführten Rechtsgebieten geprüft zu werden, ist gleichzeitig mit der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu stellen.

(2) Der Bewerber hat hierbei näher darzulegen, in welcher Weise er sich mit diesem anderen Rechtsgebiete beschäftigt hat, und die in Übungen oder sonst aus diesem Gebiete angefertigten Arbeiten beizufügen.

Zum § 6 JAO.

§ 9

Die Beschäftigung bei einem Amtsgericht wird nicht von Bewerbern erwartet, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Zum § 6 JAO.

§ 10

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Beschäftigung ist an den aufsichtführenden Richter (Vorstand) des Amtsgerichts zu richten, bei dem der Student beschäftigt werden will.

(2) In dem Gesuche hat der Student anzugeben, ob und bejahendenfalls mit welchem Erfolg er bereits bei einem anderen Amtsgericht beschäftigt gewesen ist.

Zum § 6 JAO.

§ 11

(1) Zur Beschäftigung sind in der Regel nicht mehr Studenten zuzulassen, als die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts beträgt. Ist zu besorgen, daß Studenten wegen zu großer Zahl der Bewerber abgewiesen werden müssen, so ist für die Universitätsherbstferien darauf Bedacht zu nehmen, zwei zeitlich aufeinanderfolgende Beschäftigungsgruppen zu bilden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die sich für die Universitätsfrühjahrsferien gemeldet haben, die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts, oder übersteigt die Zahl der Bewerber, die sich für die Universitätsherbstferien gemeldet haben, die vierfache Zahl der Richter des Amtsgerichts, so ist über die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden.

(4) Ist die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts — in den Herbstferien für jede Beschäftigungsgruppe — erreicht, so hat der aufsichtführende Richter (Vorstand) die übrigen Bewerber unverzüglich zu benachrichtigen. Ein nicht mehr zugelassener Bewerber kann in diesem Falle den Präsidenten des übergeordneten Landgerichts um die Zuweisung an ein anderes Amtsgericht des Bezirks bitten.

§ 12

Zum § 6 JAO.

(1) Der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts verpflichtet den Studenten durch Handschlag zur Verschwiegenheit.

(2) Er regelt die Beschäftigung des Studenten.

(3) Der Student soll täglich mindestens die Hälfte der Zeit beschäftigt werden, die für die Beamten als Dienstzeit vorgeschrieben ist. Der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts kann den Studenten für einzelne Tage von der Beschäftigung befreien.

§ 13

Zum § 6 JAO.

(1) Hat der Student die ihm im § 6 Abs. 1 der Justizausbildungsordnung auferlegten Pflichten erfüllt, so erteilt ihm der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts eine Bescheinigung,

daß der Student der Rechte .....
sich in der Zeit vom ..... bis .....
bei dem Amtsgericht in .....
nach den Bestimmungen des § 6 der Justizausbildungsordnung gewissenhaft beschäftigt habe.

(2) Das Zeugnis ist zu versagen, wenn der Student es an angemessenem Verhalten hat fehlen lassen oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt hat. Die Versagung des Zeugnisses ist der Universitätsbehörde mitzuteilen.

(3) Erfolglos abgeleistete Beschäftigung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die aufsichtführenden Amtsrichter (Amtsgerichtsvorstände) berichten zum 15. November jedes Jahres auf dem Dienstwege dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Zahl der beschäftigt gewesenen Studenten und etwa gemachte besondere Beobachtungen.

(5) Die Oberlandesgerichtspräsidenten berichten hierüber zum 1. Dezember jedes Jahres dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(6) Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Zum § 7 ZAO. § 14

Justizprüfungsämter werden je für die Bezirke der nachbezeichneten Gerichte errichtet bei dem

1. Kammergericht Berlin, zugleich für die Bezirke der Landgerichte Meseritz und Schneidemühl,

und bei den Oberlandesgerichten in

2. Braunschweig,
3. Breslau,
4. Celle, zugleich für den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg,
5. Darmstadt,
6. Dresden,
7. Düsseldorf,
8. Frankfurt (Main),
9. Hamburg,
10. Hamm,
11. Jena,
12. Karlsruhe,
13. Kassel, zugleich für den Kreis Schmalkalden,
14. Kiel,
15. Köln,
16. Königsberg, zugleich für den Bezirk des Landgerichts Elbing,
17. München,
18. Naumburg, zugleich für die Kreise Schleusingen und Ziegenrück,
19. Nürnberg, zugleich für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg und Zweibrücken,
20. Rostock,
21. Stettin,
22. Stuttgart, zugleich für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

Zum § 7 ZAO. § 15

(1) Die Justizprüfungsämter stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(2) Die Landesjustizverwaltungen haben die erforderlichen Räume und die sonstigen sachlichen Bedürfnisse der Prüfungsämter sowie das für den Büro-, Kanzlei- und Amtsgehilfendienst notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

Zum § 8 ZAO. § 16

(1) Die Mitglieder der Prüfungsämter einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter werden — soweit sie Beamte sind, nebenamtlich — zunächst für die Zeit vom 1. November 1934 bis zum 31. März 1936, dann auf je drei Jahre berufen.

(2) Mitglieder eines Prüfungsamtes, die nicht Beamte sind, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes durch Handschlag zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Prüfungsamtes verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Das Dienstalter der Mitglieder des Prüfungsamtes bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Berufung zum Mitgliede dieses Amtes. Bei gleichzeitiger Berufung entscheidet das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter. Auf das Dienstalter der Mitglieder, die am 31. Oktober 1934 Mitglieder eines Prüfungsamtes eines Landes waren, wird die Zeit ihrer Mitgliedschaft in diesem Amt angerechnet.

(4) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Prüfungsamte endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus seinem Hauptamte. Ausnahmen kann der Reichsminister der Justiz im Einzelfalle bewilligen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsämter unterstehen in dieser Eigenschaft der Dienstaufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

§ 17 Zum § 8 ZAO.

Das Amt der bis zum 31. Oktober 1934 von den Landesjustizverwaltungen haupt- oder nebenamtlich bestellten Prüfer endet mit dem Ablaufe des 31. Oktober 1934.

§ 18 Zum § 8 ZAO.

Der Reichsminister der Justiz und der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes sind berechtigt, den Vorsitz in mündlichen Prüfungen vor den Prüfungsämtern zu übernehmen und sich an der Prüfung zu beteiligen. Mit ihrer Vertretung können sie andere Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes beauftragen.

§ 19 Zum § 8 ZAO.

Die Vorsitzenden der Prüfungsämter haben mit Unterstützung der Mitglieder dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes nach dessen näheren Weisungen Vorschläge für die Prüfungsarbeiten einzureichen.

§ 20 Zum § 8 ZAO.

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungsämter haben dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes jeweils zum 31. Januar jedes Jahres Bericht über die Ergeb-

nisse der Prüfungen des vergangenen Jahres und hierbei etwa gemachte besondere Beobachtungen zu erstatten.

(2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes erstattet hierüber dem Reichsminister der Justiz bis zum 1. März jedes Jahres einen zusammenfassenden Bericht.

Zum § 8 ZAO. § 21

Anträge auf Berufung von Mitgliedern richtet der Präsident des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder an den Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 10 ZAO. § 22

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 Reichsmark.

(2) Ihre Einzahlung an die Kasse des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, ist bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung nachzuweisen.

(3) Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(4) Wird das Prüfungsverfahren nicht bis zum Beginne der mündlichen Prüfung durchgeführt, so wird dem Bewerber der eingezahlte Betrag insoweit erstattet, als er die Hälfte der Prüfungsgebühr übersteigt. Eine Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Prüfling gemäß § 23 der Justizausbildungsordnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

Zum § 10b ZAO. § 23

Von dem Nachweise der Leistung des Arbeitsdienstes sind Bewerber befreit, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Zum § 10d ZAO. § 24

Einem Bewerber, der sich bis zum 30. September 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes den Nachweis, daß er Vorlesungen über die im ersten Absatz des § 5 der Justizausbildungsordnung unter Ziffer 3, 6 oder 7 aufgeführten Rechtsgebiete gehört hat, erlassen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 25 Zum § 10f ZAO.

Der Nachweis der arischen Abstammung ist in dem aus der Anlage zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) ersichtlichen Umfange zu führen.

§ 26 Zum § 11 ZAO.

(1) Meldet sich der Bewerber zur ersten juristischen Staatsprüfung bei dem Prüfungsamte, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst ableisten will, so hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes, wenn dessen Zuständigkeit sonst nicht begründet ist, zunächst das Gesuch in Preußen oder Bayern dem Oberlandesgerichtspräsidenten, in den übrigen Ländern der Landesjustizverwaltung zur Äußerung vorzulegen, ob die Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen wird.

(2) Umfaßt der Bezirk des Prüfungsamtes Gebiete mehrerer Länder oder mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke, so hat der Bewerber anzugeben, für welches Land oder welchen Oberlandesgerichtsbezirk er seine Ernennung zum Gerichtsreferendar beantragen will.

§ 27 Zum § 11 ZAO.

Weist das Prüfungsamt eine Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung aus einem anderen Grunde als wegen des Mangels seiner Zuständigkeit zurück, so übersendet es den übrigen Prüfungsämtern eine Abschrift seiner Entscheidung zur Kenntnisnahme.

§ 28 Zum § 11 ZAO.

(1) Die am 1. November 1934 anhängigen Prüfungsverfahren gehen auf die neuen Prüfungsämter über.

(2) Der erneuten Zulassung eines Bewerbers bedarf es nicht.

§ 29 Zum § 12 ZAO.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

§ 30 Zum § 12 Abs. 3 ZAO.

Die Frist von drei Wochen endet mit dem Ablaufe des Wochentags, der nach seiner Benennung dem Wochentag entspricht, an dem der Bewerber die Aufgabe ausgehändigt erhalten hat. Ist dieser Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des folgenden Werktages.

Zu den § 12 Abs. 4, § 13 Absätze 11, 12, § 14 Abs. 6, §§ 15, 23 Abs. 1 JAO.

§ 31

Die in den § 12 Abs. 4, § 13 Absätze 11 und 12, § 14 Abs. 6, §§ 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 der Justizausbildungsordnung vorgesehenen Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zu den §§ 12 bis 14 JAO.

§ 32

(1) Wer vor dem 1. November 1934 zur ersten juristischen Prüfung zugelassen worden ist, legt die schriftliche Prüfung auf Grund der vor diesem Zeitpunkte geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ab. Die Bewertung der Leistungen hat jedoch, soweit sie in diesem Zeitpunkte nicht schon erfolgt ist, nach den Vorschriften des § 18 der Justizausbildungsordnung zu erfolgen. Später zugelassene Bewerber legen die schriftliche Prüfung gemäß der Justizausbildungsordnung ab.

(2) Die mündliche Prüfung findet vom 1. November 1934 ab gemäß der Justizausbildungsordnung statt. Auf den im § 5 Abs. 1 unter den Ziffern 3, 6 und 7 aufgezählten Rechtsgebieten sollen jedoch bis zum 31. März 1935 nur die Grundzüge geprüft werden.

Zum § 13 Abs. 6 JAO.

§ 33

Die Tage, an denen einheitlich im Reiche die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen sind, bestimmt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 13 Abs. 7 JAO.

§ 34

(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der nicht Mitglied des Prüfungsamtes ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mit der Führung der Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beauftragt.

(2) Ein Staatsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, in Ländern ohne eigenes Oberlandesgericht im Einvernehmen mit dem obersten Beamten der Staatsanwaltschaft beauftragt.

Zum § 14 JAO.

§ 35

(1) Die mündliche Prüfung leitet der Vorsitzende. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung ob. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, daß Zuhörer keinerlei Aufzeichnungen über den Verlauf der Prüfung anfertigen.

(2) Der Vorsitzende prüft in gleichem Umfange wie die übrigen Ausschußmitglieder. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, daß das geltende Recht im Vordergrunde der Prüfung steht und daß Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten unterbleiben.

§ 36

Zum § 17 JAO.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten verteilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes zur Begutachtung an zwei Mitglieder des Ausschusses, vor dem die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

§ 37

Zum § 21 JAO.

Die im § 32 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gegebenen Übergangsbestimmungen zu den §§ 12 bis 14 der Justizausbildungsordnung gelten auch für die Wiederholung einer vor dem 1. November 1934 erfolglos versuchten Prüfung.

§ 38

Zum § 21 JAO.

(1) Die wiederholte Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung hat vom 1. November 1934 ab bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu erfolgen, in dessen Bezirk die frühere Prüfung vergeblich versucht worden war. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamte gestatten.

(2) War nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine zweite Wiederholung der Prüfung gestattet, so ist, wenn nicht dem Prüfling vor dem 1. November 1934 bereits eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt worden war, eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Soweit dem Bewerber, der sich zum ersten oder zweiten Male zu einer Wiederholung der Prüfung meldet, vor dem 1. November 1934 auf Grund der bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften einzelne Prüfungsleistungen erlassen worden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Das gilt auch, wenn ihm sämtliche Aufsichtsarbeiten erlassen worden waren.

§ 39

Zum § 21 Absätze 2, 3, § 24 Abs. 2 JAO.

Anträge nach § 21 Absätze 4 und 5 und § 24 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes vor.

Zum § 25 ZAO.

§ 40

(1) Über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet in Preußen und Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber ausgebildet werden soll. Der Oberlandesgerichtspräsident kann das Gesuch ablehnen, wenn in dem Bezirke mehr Gerichtsreferendare, als bereits ernannt sind, nicht ausgebildet werden können. Bei drohender Überfüllung sind in der Regel die Bewerber zu bevorzugen, die dem Bezirke durch Abstammung, längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehören.

(2) In den übrigen Ländern entscheidet über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Landesjustizverwaltung.

Zum § 25 ZAO.

§ 41

Einen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst hat der Bewerber nicht. Insbesondere kann der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt werden, wenn sich der Bewerber erst nach dem Ablaufe von drei Monaten nach der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst meldet, ohne für diese Verzögerung wichtige Gründe glaubhaft zu machen.

Zum § 25 ZAO.

§ 42

(1) Von dem Bewerber wird erwartet, daß er die deutsche Einheitskurzschrift schreiben und lesen kann.

(2) Soweit der Bewerber dies bei dem Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht nachweisen kann, hat er diesen Nachweis innerhalb der ersten sechs Monate seines Vorbereitungsdienstes zu führen.

Zum § 25 Abs. 3 ZAO.

§ 43

(1) Die eidliche Verpflichtung des Gerichtsreferendars nimmt in der Regel der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts vor, bei dem der Vorbereitungsdienst beginnt.

(2) Die eidliche Verpflichtung erfolgt gemäß dem Gesetze über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785).

(3) Bereits im Vorbereitungsdienste befindliche, bisher noch nicht vereidigte Referendare sind unverzüglich in gleicher Weise zu vereidigen.

§ 44

Zum § 25 Abs. 3 ZAO.

Die Gesamtausbildung des Gerichtsreferendars leitet in Preußen und Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, in den übrigen Ländern ein von der Landesjustizverwaltung beauftragter Justizbeamter, der die Fähigkeit zum Richteramte hat.

§ 45

Zum § 29 ZAO.

(1) Gerichtsreferendare, die am 1. Oktober 1932 oder später ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, setzen diesen nach den Vorschriften der Justizausbildungsordnung fort. Der die Gesamtausbildung leitende Beamte kann erforderlichenfalls den noch abzuleistenden Vorbereitungsdienst abweichend von den im § 29 Absätze 2 und 3 der Justizausbildungsordnung getroffenen Bestimmungen regeln.

(2) Gerichtsreferendare, die vor dem 1. Oktober 1932 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, setzen diesen nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen fort. Im Interesse der Ausbildung des Referendars kann jedoch der die Gesamtausbildung leitende Beamte im Einzelfalle eine von diesen landesrechtlichen Vorschriften abweichende Regelung treffen. Hierbei hat er insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, daß bisher nicht in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung tätig gewesene Gerichtsreferendare in dieser vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes nach Möglichkeit noch einige Monate beschäftigt werden.

(3) Die Vorschrift des § 29 Abs. 7 der Justizausbildungsordnung bleibt unberührt.

§ 46

Zum § 29 ZAO.

In Ländern, in denen die Dauer des Vorbereitungsdienstes bisher auf dreieinhalb Jahre festgesetzt war, wird der Vorbereitungsdienst für Gerichtsreferendare, die diesen Dienst am 1. April 1932 oder später begonnen haben, auf drei Jahre verkürzt. Der Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare, die ihn vor dem 1. April 1932 begonnen haben, endet spätestens mit dem Ablaufe des 31. März 1935. Doch gilt auch für diese Fälle § 29 Abs. 7 der Justizausbildungsordnung.

§ 47

Zum § 29 ZAO.

(1) Der Vorbereitungsdienst kann mit Genehmigung des die Gesamtausbildung leitenden Beamten in einzelnen Ausbildungsabschnitten auch bei Behörden

oder Rechtsanwälten außerhalb des Bezirks, für den sich der Gerichtsreferendar gemeldet hat, abgeleistet werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist außerhalb dieses Bezirks abzuleisten, wenn die im § 29 der Justizausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsabschnitte nicht innerhalb des Bezirks durchgeführt werden können.

Zum § 29 JAO. § 48

In den ersten beiden Monaten seines Vorbereitungsdienstes ist der Gerichtsreferendar vornehmlich in den Dienst der Geschäftsstelle einzuführen.

Zum § 30 Abs. 2 JAO. § 49

Gerichtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst in Württemberg ableisten, sind während der für ihre Tätigkeit bei einem großen Amtsgericht vorgesehenen vier Monate ihrer Ausbildungszeit zwei Monate bei einem Bezirksnotariat zu beschäftigen.

Zum § 30 Abs. 2 JAO. § 50

Gerichtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst in Baden ableisten, sind während der für ihre Tätigkeit bei einem großen Amtsgericht vorgesehenen vier Monate ihrer Ausbildungszeit zwei Monate bei einem Notariat zu beschäftigen.

Zum § 31 JAO. § 51

Einem Rechtsanwalt dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Gerichtsreferendare zugewiesen werden.

Zum § 31 JAO. § 52

Während der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt steht die unmittelbare Dienstaufsicht über den Gerichtsreferendar dem Präsidenten des Landgerichts zu, in dessen Bezirk der Gerichtsreferendar ausgebildet wird.

Zum § 32 JAO. § 53

Der Ausbildungsdienst in der Verwaltung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern näher geregelt werden.

Zum § 34 JAO. § 54

(1) Der mit der Leitung der Gesamtausbildung beauftragte Beamte bestimmt die Leiter der Arbeitsgemeinschaften.

(2) Die Bestellung von Staatsanwälten zu Leitern von Arbeitsgemeinschaften erfolgt in Preußen und Bayern im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt.

(3) Die Namen der Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anzuzeigen.

§ 55 Zum § 36 JAO.

Das Zeugnis soll abschließend eine der im § 18 der Justizausbildungsordnung festgesetzten Noten angeben, mit der die Gesamtleistung des Referendars bewertet wird.

§ 56 Zum § 37 Abs. 2 JAO.

(1) Soweit am 1. Oktober 1934 Erholungsurlaub und Krankheitszeiten auf Grund der bis dahin geltenden landesrechtlichen Vorschriften auch insoweit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, als sie, auf ein Jahr des Vorbereitungsdienstes bezogen, insgesamt einen Monat überschritten, hat es hierbei hinsichtlich der am 30. September 1934 abgeschlossenen vollen Jahre des Vorbereitungsdienstes (jeweils vom Tage der eidlichen Verpflichtung an gerechnet) zu verbleiben.

(2) Hinsichtlich des am 30. September 1934 noch nicht abgeschlossenen Jahres des Vorbereitungsdienstes gilt § 37 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung.

§ 57 Zum § 40 JAO.

(1) Der Sitz des Reichs-Justizprüfungsamtes ist Berlin.

(2) Zweigstellen des Reichs-Justizprüfungsamtes werden vorübergehend errichtet in:

1. München für Bayern,
2. Dresden für Sachsen und Thüringen,
3. Stuttgart für Württemberg, Baden und dem Regierungsbezirk Sigmaringen,
4. Hamburg für Hamburg, Bremen und Lübeck.

(3) Die Zweigstellen stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(4) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes und der Vizepräsident, der ihn vertritt, werden hauptamtlich ernannt. Die Leiter der Zweigstellen und die übrigen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes können hauptamtlich oder nebenamtlich ernannt werden.

(5) Die nebenamtlich bestellten Leiter der Zweigstellen und Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes werden zunächst auf die Zeit vom 1. November 1934 bis

zum 31. März 1937, dann auf je weitere fünf Jahre berufen. § 16 Absätze 2 bis 5 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gilt entsprechend.

Zum § 41 ZAO. § 58

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 Reichsmark.

(2) Ihre Einzahlung bei der Kasse des Reichs-Justizprüfungsamtes ist dem die Gesamtausbildung leitenden Beamten vor der Übersendung der Dienstakten an das Reichs-Justizprüfungsamt nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 des § 22 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gelten entsprechend.

Zu den §§ 42 bis 45 ZAO. § 59

(1) Für die große juristische Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 32, 34 bis 36 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften entsprechend.

(2) Während des Prüfungsverfahrens unterstehen die Gerichtsreferendare der Dienstaufsicht des Beamten, der ihre Gesamtausbildung geleitet hat.

Zu den §§ 43 bis 45 ZAO. § 60

(1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes für Prüfungszwecke geeignete Akten einzureichen.

(2) Das Nähere bestimmt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes.

§ 61 Zum § 46 ZAO.

(1) War nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine zweite Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, so darf der Prüfling, wenn ihm vor dem 1. November 1934 eine weitere Wiederholung bereits genehmigt worden war, nach der Erfüllung der ihm bei dieser Genehmigung auferlegten Bedingungen die Prüfung noch einmal wiederholen. Für diese Prüfung gilt die Übergangsbestimmung des § 32 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften entsprechend.

(2) Im übrigen ist eine zweite Wiederholung der großen Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 62 Zum § 48 ZAO.

Bis zum 31. Oktober 1934 bleiben die bisherigen Prüfungsbehörden nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen in Tätigkeit.

§ 63 Zum § 48 ZAO.

Diese Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Justizausbildungsordnung in Kraft.

Oberhof, den 13. September 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.